



M(R) E/G

Mittlerer Abschluss (einfacher Realschulabschluss)

(VOBGM vom 14. Juni 2005, S. 438, ber. S. 579, § 51, § 53 und § 59, § 60 Abs.5 ff., § 61 zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. August 2011, ABl. S. 582)

Voraussetzungen

Der mittlere Abschluss wird zuerkannt, wenn

- die Voraussetzungen für die Leistungsbewertung am Ende der Jahrgangsstufe 10 erfüllt werden (Teil I) und
- die Abschlussprüfung erfolgreich mit einer Gesamtleistung von 4,4 oder besser abgelegt wurde (Teil II).

Teil I:

**in Deutsch, Englisch, Mathematik, Chemie, Physik
sowie Französisch, falls 2. Fremdsprache:**

- mindestens zwei E-Kurse
- unter den E-Kursen **eines** der Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik
- hinreichende Leistungen/ Mindestnoten E 4 bzw. G 3

in GL, AL (Kern), Religion/Ethik, Kunst, Musik, Sport, WPU I(außer Französisch) und WPU II

- mindestens 2 x die Note 3, der Rest mindestens Note 4

Ausgleich für Minderleistungen

Generell durch eine Note in einem anderen Fach, die mindestens zwei Notenstufen über der Mindestanforderung liegt, oder in zwei Fächern, die mindestens eine Notenstufe über der Mindestanforderung liegt.

bei Minderleistungen in einem der Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik und GL:

- durch die Note E 2 oder G 1 in einem Fach mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung
- durch die Note 2 in GL
- durch 2 x Note 2 in Fächern ohne äußere Fachleistungsdifferenzierung

bei Minderleistungen in einem anderen Fach:

- durch Note E 3 in Deutsch, Mathe oder Englisch oder eine Note in GL, die mindestens um eine Notenstufe über der Mindestanforderung liegt
- durch mindestens 1 x Note 2 oder 2 x Note 3 in Fächern ohne äußere Fachleistungsdifferenzierung

Kein Mittlerer Abschluss

- bei Note 6 in einem der Fächer Deutsch, Englisch, Mathe und GL,
- bei einer Note 6 und einer weiteren Minderleistung,
- bei Minderleistungen in zwei der Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik oder GL,
- bei Minderleistungen in einem der Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik oder GL sowie in zwei weiteren Fächern.

b. w. → → → →



Abschlüsse an der IGS Stierstadt



Teil II: Feststellung der Gesamtleistung (VOBGM § 61)

Die Gesamtleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Endnoten in allen Fächern und WP-Kursen, wobei die Prüfungsfächer zweifach gewichtet werden. Sie wird auf eine Dezimalstelle ohne Rundung berechnet.

Die Endnoten der Nicht-Prüfungsfächer sind die Noten am Ende der Jahrgangsstufe 10.

Die Endnoten in den Prüfungsfächern Deutsch, Mathematik, Englisch und einem anderen Fach (Hausarbeit mit Präsentation) werden aus den Noten der Jahrgangsstufe 10 und der Prüfungsleistung gebildet, wobei die am Ende der Jahrgangsstufe 10 erteilten Noten doppelt gewichtet werden (Berechnung auf eine Dezimalstelle ohne Rundung). In dem Fall, in dem das Fach der Hausarbeit in der Abschlussklasse nicht unterrichtet wurde, wird die Endnote aus der zuletzt erteilten Zeugnisnote und der Prüfungsleistung entsprechend gebildet.

Zur Berechnung: Die Fächer des Kernunterrichts und die oberen Kurse bei EG-Differenzierung werden mit unveränderten Noten gerechnet. In den unteren Kursen bei Differenzierung auf zwei Anspruchsebenen wird mit einer um eine Notenstufe verschlechterten Note gerechnet.

M. Herget, 08/ 2013